

Allgemeine Bedingungen der E.ON edis AG zum Anschluss einer Biogasanlage und zur Einspeisung von Biogas (in Erdgasqualität als Austauschgas) in das Erdgasnetz

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Vorhaltung eines bestehenden bzw. neu herzustellenden Netzanschlusses für eine Biogasanlage zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz der E.ON edis AG.

2. Netzanschluss

2.1 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum bzw. ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, sofern nicht anders vereinbart. Die Eigentumsgrenze ist in **Anlage 1** des Netzanschlussvertrages definiert. Üblicherweise ist eine spezielle Schweißnaht festzulegen. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderungen werden in Absprache mit dem Anschlussnehmer und unter Wahrung der berechtigten Interessen sowie der Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Netzbetreiber bestimmt. Der Anschluss wird, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen vom Netzbetreiber bzw. einem von ihm beauftragten Dritten unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt, verwahrt oder beseitigt. Der Standardnetzanschluss Biogas umfasst den in den technischen Mindestanforderungen (**Anlage 5 und 7**) aufgeführten Umfang.

2.2 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück oder Grundstücke Dritter möglich ist. Daneben muss die Verlegung von Leitungen, die Aufstellung der Gasdruck-Regel-Messanlage, der Konditionierungsanlage einschließlich erforderlicher Tankanlagen incl. der notwendigen Zuwegung sowie die Einhaltung von erforderlichen Schutzmaßnahmen, entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik, dauerhaft gewährleistet sein. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass für die Anlagenteile des Netzanschlusses, sowie weitere für den Betrieb notwendige Anlagenteile die im Eigentum des Netzbetreibers liegen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zur Verfügung gestellt werden. Über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks haben sich der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber rechtzeitig zu verständigen.

2.3 Wird der Netzanschluss gekündigt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen des Netzbetreibers weiterhin unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

3. Gasbeschaffenheit

In besonderen Fällen kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen eine Umstellung der

Gasqualität gemäß den DVGW-Arbeitsblättern G 260 und G 262 oder eine Druckänderung zwingend notwendig werden. Bei der Umstellung sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

4. Zutrittsrecht

Der Netzanschluss muss für den Netzbetreiber und dessen Beauftragte jederzeit zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat nach angemessener vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und die Prüfung des Netzanschlusses, der technischen Einrichtungen und der Messeinrichtung, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Anschlussnehmer und dem Transportkunden erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung kann unterbleiben, sofern sie auf Grund der konkreten Umstände nicht möglich ist.

5. Kosten

5.1 Der Anschlussnehmer zahlt für die Errichtung des Netzanschlusses die gemäß **Anlage 2** ermittelten Anschlusskosten. Verlangt der Anschlussnehmer die Erweiterung, Änderung, Abtrennung, Verwahrung oder Beseitigung des Netzanschlusses, so hat er dafür die anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Kostentragungsregelung der GasNZV zu tragen. Kommt es während des Betriebes der Biogasanlage zu regelmäßigen Abweichungen der vereinbarten Anschlusswerte, ist der Netzbetreiber berechtigt, die sich daraus für ihn bzw. Dritte ergebenden Mehrkosten für die Errichtung oder Veränderung des Netzanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

5.2 Zahlungsverpflichtungen des Anschlussnehmers auf Grundlage des Netzanschlussvertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen sind mit Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Einwände gegen die Rechnung berechtigen den Anschlussnehmer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit ein offensichtlicher Fehler besteht. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Netzbetreibers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

6. Biogasanlage des Anschlussnehmers

6.1 Jede Vertragspartei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich.

6.2 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass von seiner Biogasanlage keine Rückwirkungen auf die Anlagen des Netzbetreibers ausgehen.

Diesbezüglich gelten die Regelungen gemäß **Anlage 5** (Technische Mindestanforderungen) sowie die netzspezifischen Festlegungen der Abschaltmatrix gemäß **Anlage 6**.

6.3 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sind dem Netzbetreiber rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, soweit mit Rückwirkungen auf den Netzanschluss zu rechnen ist.

6.4 Die Biogasanlage darf nur nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie nach diesen Allgemeinen Bedingungen errichtet, erweitert, geändert und unterhalten und betrieben werden. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und Bestimmungen bieten. Die Anlagen des Anschlussnehmers sind durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen. Eine entsprechende Errichterbestätigung / Abnahmebescheinigung ist dem Netzbetreiber rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses beizubringen.

7. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

Die Biogasanlage ist, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, grundsätzlich durch ein zugelassenes Fachunternehmen welches vom Netzbetreiber beauftragt wird, an das Netz des Netzbetreibers anzuschließen. Der Netzanschluss wird ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte, nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtungen und gegebenenfalls des Druckregelgerätes, in Betrieb gesetzt. Die Inbetriebnahme der Biogasanlage liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Netzbetreiber und Anschlussnehmer stimmen den Zeitpunkt und die Vorgehensweise der Inbetriebnahme gemeinsam ab.

8. Überprüfung der Biogasanlage

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Biogasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Biogaseinspeisung durch den Anschlussnehmer zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

9. Messeinrichtungen

9.1 Die in das Erdgasnetz eingespeisten Biogasmengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind die einschlägigen gesetzli-

chen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsart der Messeinrichtungen. Die technischen Mindestanforderungen gemäß **Anlage 5** sind einzuhalten.

Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.

9.2 Messungen und Datenübertragung werden so ausgeprägt, dass eine Übermittlung der Daten im Rahmen der Anforderungen an die Marktkommunikation gewährleistet ist.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

11. Berechnungsfehler

11.1 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 10 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zu viel oder zu wenig abgelesene Biogasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die eingespeiste Biogasmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer oder dem Transportkunden des Anschlussnehmers die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Biogasmenge mit.

11.2 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

12.1 Der Anschluss und die Anschlussnutzung können unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Netzbetreiber wird in diesen Fällen den Anschlussnehmer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht recht-

zeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

12.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung ohne die vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

12.3 Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, den Netzanschluss bzw. die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 14 vorliegt und der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat. Die Frist kann bei erheblichen Überschreitungen der Einspeisemengen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden.

12.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers die Frist zur Androhung der Unterbrechung verkürzen. Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus angekündigt.

12.5 Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt wurden. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

13. Haftung

13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 - 2493) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NDAV kann im Internet unter www.eon-edis.com eingesehen werden. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

13.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

13.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 13.2 nicht.

14. Unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses

14.1 Eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses liegt vor, wenn der Anschlussnehmer Biogas in das Netz des Netzbetreibers einspeist bzw. die Einspeisung durch einen Dritten zulässt, ohne dass diese Einspeisung durch einen kapazitätsgleichen Einspeisevertrag zwischen dem Netzbetreiber und einem Transportkunden zur Einspeisung von Biogas gedeckt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die Bedingungen unter Ziffer 3 des Netzanschlussvertrages für die Nutzung des Netzanschlusses zum angekündigten Termin nicht erfüllt sind, es sei denn, der Netzbetreiber hat den Abschluss des Einspeisevertrages unberechtigterweise verweigert.
- b) oder die Berechtigung zur Netznutzung zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber beendet ist.
- c) der Transportkunde in sonstiger Weise die Übernahme der eingespeisten Biogasmengen vom Anschlussnehmer eingestellt hat.
- d) der Anschlussnehmer die vereinbarten Anschlusswerte wiederholt trotz Hinweis des Netzbetreibers verletzt.
- e) der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anschlussnutzung aufgrund von Mängeln im Sinne von Ziffer 8. verweigert.
- f) ein Durchleitungshindernis gem. EnWG, insbesondere § 16 und §16a EnWG oder anderer gesetzlicher Vorschriften vorliegt, und der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber hierüber, soweit erforderlich, informiert wurde.

- g) das eingespeiste Biogas nicht den Spezifikationen nach **Anlage 5** und **Anlage 6** entspricht.

14.2 Im Falle einer unberechtigten Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den hierdurch dem Netzbetreiber oder Dritten entstandenen Schaden zu ersetzen.

15. Kündigung

Der Netzbetreiber ist insbesondere in den Fällen der Ziffer 12.2 berechtigt, den Netzanschlussvertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen, in den Fällen lit. a) und lit c) der Ziffer 12.2 jedoch nur im Wiederholungsfalle. Weitere gesetzliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

16. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Biogaseinspeisung über den Netzanschluss des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers benötigten Einspeise-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an alle Beteiligten im Rahmen der Marktkommunikation weiterzugeben. Der Anschlussnehmer und Anschlussnutzer erklären ihr Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung der weiteren zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

17. Höhere Gewalt

Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Aufnahme des Biogases des Transportkunden gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

18. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Vorgaben, wie z. B. Festlegungen der Bundesnetzagentur, erforderlich wird. Der Netzbetreiber wird die Änderung dem Anschlussnehmer und Anschlussnutzer mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen, sofern dies unter den gegebenen Umständen möglich ist, in jedem Fall jedoch wird der Netzbetreiber die Änderungen unverzüglich mitteilen. Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer können insoweit den Vertrag bis zu zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Kündigt der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht innerhalb der Frist, gelten die geänderten Allgemeinen Bedingungen nach Ablauf der Frist.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber ist der Sitz des Netzbetreibers.

19.2 Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.